

# Bücheranzeigen

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **80 (1929)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge. Die Projektkosten sind in die Anlagelkosten miteinzurechnen.“

Art. 3.

Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn des Inkrafttretens dieses Gesetzes festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat.

Bern, den 13. März 1929.

Der Präsident: W a l t h e r.

Der Protokollführer: F. v. E r n s t.

Also beschlossen vom Ständerat.

Bern, den 14. März 1929.

Der Präsident: W e t t s t e i n.

Der Protokollführer: K a e s l i n.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 20. März 1929<sup>1</sup> öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt auf 1. Juli 1929 in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1929.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler: K a e s l i n.

### **Kantone.**

**Zürich.** Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion erließ ein Kreis-schreiben an die Bezirksräte und die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen betr. die Abänderung des Forstreserveregulativs im Sinne der Freigabe der Zinsen der Forstreserven unter der Bedingung, daß sie ausschließlich im Interesse des Waldes, in erster Linie für Straßeneubau und Waldankäufe, verwendet werden, unbeschadet der sonstigen ordentlichen jährlichen Ausgaben für die laufenden Forstverbesserungsarbeiten (Straßenbau und -unterhalt, Kulturarbeiten, Bestandespflege usw.). Dagegen soll das Kapital der Forstreserven künftig nur in Ausnahmefällen gemäß den Bestimmungen des Regulativs in Anspruch genommen werden dürfen.

---

### **Bücheranzeigen.**

**Die Bedeutung der Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse für die Beurteilung der Standorts- und Bestandesgüte,** dargestellt an den Ergebnissen bayerischer und anderer Versuchsflächen verschiedener Holz-

---

<sup>1</sup> Siehe Bundesblatt 1929, Bd. I, S. 378.

arten von Dr. *Gerhard Reinhold*. München 1926. Sonderabdruck: Aus dem forstlichen Versuchswesen Bayerns, in Heft No. 18 der « Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns ».

Da die Holzmassenerzeugung vom Standort und vom Bestand (als Produkt der Begründung und Erziehung) bedingt ist, so stellt sich die Frage, ob sie als Gradmesser für die Standortsgüte verwendbar sei. Denn auch die hierzu oft angezogene Bestandeshöhe hängt nur bei gleichem Schluss und gleicher Durchforstung vom Standort allein ab. Ebenso vermag die sonst vielsagende Wasserstoffjonenkonzentration (pH Werte) keinen absoluten Maßstab für die Beurteilung der Standortsgüte zu liefern.

Die vom Verfasser an verschiedenen Versuchsflächen für einige Holzarten geprüften Verhältnisse ergaben — wie zu erwarten war — eine starke Beeinflussung des Gesamtertrages durch die Art der Bestandesgründung und -Erziehung. Bei Föhre und Fichte lässt sich die Gesamtwuchsleistung beeinflussen durch die Bestandesbegründung (dichte Saat liefert Mehrerträge), bei Buche, Föhre und Fichte durch die Erziehung (Durchforstungen erhöhen den Ertrag, wenn der Kronenschluss nicht zu stark unterbrochen wird). Sie ist somit nicht der unmittelbare Ausdruck der Leistungsfähigkeit des Standortes. Da wir aber diejenige Erziehung und Begründung, die das Maximum leistet, nicht kennen, also diese Komponente nicht ausschalten können, so ist die Standortsgüte nicht an der Gesamtwuchsleistung messbar, sondern nur die Bestandesgüte (gegebener Bestand auf betr. Standort). Die Leistungsfähigkeit eines Bestandes will Reinhold nach den Untersuchungen an Vergleichsflächen am sichersten abstufen nach der Methode der verglichenen Durchmesser und der verglichenen Höhen (Mittelwerte bei gleichen Kreisflächensummen aus den höchsten Durchmesserstufen des Hauptbestandes), ein Vorschlag, den ich nicht ganz verstanden habe.

Der Wert der vorliegenden Arbeit liegt besonders im negativen Beweis und in der Art und Weise, wie das Problem von einem den meisten Forschern entgegengesetzten Standpunkt aus angepackt und einer Lösung zugeführt wird. Die gefundenen Verhältnisse erhärten die der modernen Waldbaupraxis bereits geläufigen Grundsätze. *Grossmann.*

---

### Meteorologischer Monatsbericht.

Der *April* war, mit einer negativen Abweichung der Temperaturmittel von durchschnittlich  $2\frac{1}{2}^{\circ}$  — im Osten und Jura vielfach etwas darüber, in Zentral- und Westschweiz sowie auf den Bergen etwas darunter — wiederum ein recht kalter Monat. Auch die Südseite der Alpen hatte einen Wärmeausfall von rund  $1\frac{1}{2}^{\circ}$ . Die Zahlen für die mittlere Bewölkungsmenge stehen, mit Ausnahme von Südwest- und Süd-schweiz, allgemein über, die der Sonnenscheindauer entsprechend unter